



BENÜTZUNGS-REGLEMENT für die TROTTE WAGENHAUSEN

Die aus dem Jahre 1548 stammende und kulturgeschichtlich bedeutungsvolle TROTTE WAGENHAUSEN wurde 1995 restauriert und kann seither für Familien-, Vereins- oder Betriebsanlässe sowie für Ausstellungen gemietet werden.

Kurzbeschreibung Erdgeschoss:

Die für Anlässe nutzbare Grundfläche des Erdgeschosses beträgt ca. 9 x 15 Meter und hat einen angegliederten, einfachen jedoch praktischen Betriebs- und Gastronomiebereich von 2.50 x 15 Meter. An Einrichtungen sind vorhanden:

- Abzughaube für die Platzierung von Grill, Friteuse usw.
- Spülbecken für Geschirr mit Boiler
- Geschirr, Gläser und Besteck für 250 Personen – gegen eine separate Mietgebühr
- ca. 12 Meter Festwirtschafts-Buffer
- Kühlschrank
- Grund- und Konstruktionsbeleuchtung
- Festbestuhlung für ca. 180 - 200 Personen (Tische/Bänke)
- WC-Anlage (Damen/rollstuhlgängig + Herren) östlich der Trotte angegliedert

Kurzbeschreibung Keller:

- Die Masse des Kellers betragen: ca. 15m Länge, 6m Breite, 3.30m Höhe
- Zugang westseits von aussen via Holzterasse durch einen Gewölbeabgang
- Der Boden besteht aus dem ursprünglichen unebenen Bollensteinbelag
- Die Luftfeuchtigkeit des Kellers ist entsprechend der ursprünglichen
- Nutzung hoch.
- Grundbeleuchtung sowie dispoible Objektbeleuchtung sind vorhanden.

Die Benützung beschränkt sich in der Regel - da die Trotte nicht heizbar ist - auf die Zeit von ca. 1. Mai bis 30. September.

Zuständigkeiten:

- für die Vermietung:
Gemeindeverwaltung Wagenhausen Talacker 1, 8259 Kaltenbach, Tel. 052 742 82 59
- für die Verlängerung:
Gemeindeverwaltung Wagenhausen, Tel. 052 742 82 59
- für Schlüsselübergabe und –Rücknahme:
Fam. Bracher, Brühlstrasse 1, 8259 Wagenhausen, Tel. 076 422 00 04 und 078 746 12 61

BenützerInnen der Trotte haben folgendes zu beachten:

1. Das **Rauchen** ist ab dem 1. Mai 2010 in der gesamten Trotte (inkl. Toiletten) **verboten**.
2. Am Gebäude und an festen Anlagen einschliesslich elektr. Install. darf nichts verändert werden.
Dekorationen und Kabel dürfen **nicht mit Nägeln, Schrauben oder Heftklammern** befestigt werden.
Das Mobiliar darf benützt, jedoch nicht zweckentfremdet werden.
Auch daran ist das Anbringen von Heftklammern und schwer entfernbaren Klebstoffen untersagt.
3. Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Mieters bzw. der Mieterin.
Die Gemeinde Wagenhausen lehnt jede Haftung ab. Es wird ausdrücklich auf die Feuergefährdung der Trotte aufmerksam gemacht.
4. Bei Abendveranstaltungen ist unbedingt auf die **Nachtruhe der Anwohner** Rücksicht zu nehmen. Das Abbrennen von jeglichen Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten!
Unterhaltungs-Musik ist nur bis **24 Uhr** erlaubt.
Verstärkeranlagen sind so zu dosieren, dass die Anwohner nicht gestört werden.
Ausserhalb der Trotte darf ohne Ausnahmegewilligung ab 22 Uhr nicht mehr musiziert werden.
5. Nach jedem Anlass ist die Trotte einschliesslich der Bestuhlung sowie der Toiletten-Anlagen **in ordentlichem Zustand zu hinterlassen**.
Abfälle gehören in die bereitgestellten Mülltonnen, Aschenbecher-Inhalte in den Blechkessel.
6. Die Mietgebühr ist in einem separaten Tarifblatt geregelt.
Die Schlüssel können 2 Tage vor dem Anlass bei Familie Bracher, Brühlstrasse 1, 8259 Wagenhausen, Tel. 076 422 00 04 und 078 746 12 61 abgeholt werden und müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung wieder zurückgebracht werden.
7. Die Anzahl der Parkplätze bei der Trotte ist limitiert. Es ist daher der Propstei- Parkplatz an der Hauptstrasse zu benützen.
8. Wer die Trotte mietet, anerkennt diese Bestimmungen.
Zuwiderhandlungen werden angezeigt (Nachtruhestörung!).
9. Die Anmeldungen für die Miete der Trotte werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Vermietung der Trotte an gewissen Daten bzw. an bestimmte Interessenten (z.B. für lärmintensive Veranstaltungen) zu verweigern.
Ebenso kann er die Anzahl der Abend- und Feiertags-Anlässe mit Rücksicht auf die AnwohnerInnen beschränken.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 21. August 1995.